

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 25. Juli 1989

144. Stück

- 353. Verordnung:** Entfallen des Prüfungsteils Ausbilderprüfung bei einigen Konzessionsprüfungen und Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für gebundene Gewerbe sowie Änderung der Ausbilderprüfungsordnung
- 354. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen

353. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Mai 1989 über das Entfallen des Prüfungsteils Ausbilderprüfung bei einigen Konzessionsprüfungen und Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für gebundene Gewerbe sowie über eine Änderung der Ausbilderprüfungsordnung

Auf Grund der §§ 23 a Abs. 3, 351 Abs. 5 und 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des Art. I im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und hinsichtlich des Art. IX im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Juni 1988, BGBl. Nr. 324, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 5 entfallen.“

2. In der Anlage zu § 9 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/nicht bestanden *)“ entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973 *)“.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. April 1981, BGBl. Nr. 222, über den Befähigungsnachweis für

das konzessionierte Gewerbe der Berufsdetektive wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 entfallen.“

2. In der Anlage zu § 9 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/nicht bestanden *)“ entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973 *)“.

Artikel III

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. August 1977, BGBl. Nr. 459, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 5 entfallen.“

Artikel IV

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Juli 1978, BGBl. Nr. 367, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilder-

prüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 entfallen.“

Artikel V

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977, BGBl. Nr. 507, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 entfallen.“

Artikel VI

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. August 1982, BGBl. Nr. 436, über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 190/1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 7 entfallen.“

2. Die Anlage 3 zu den §§ 14 und 25 wird wie folgt geändert:

Nach dem Punkt nach den Worten „*) Nichtzutreffendes streichen.“ ist folgender Satz anzufügen: „Im Falle der Ablegung der Konzessionsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Errichtung von Blitzschutzanlagen sind die die Ausbilderprüfung betreffenden Vermerke gänzlich zu streichen.“

Artikel VII

Die Fremdenführergewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 64/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 11 entfallen.“

desgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 11 entfallen.“

2. In der Anlage 1 zu § 9 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/nicht bestanden. *) entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973. *)“.

Artikel VIII

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Februar 1982, BGBl. Nr. 72, über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Immobilienmakler und Immobilienverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 11 entfallen.“

2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß §§ 8 bis 11 entfallen.“

3. In der Anlage zu § 19 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden **) nicht bestanden. **) entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973. **)“.

Artikel IX

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976, BGBl. Nr. 675, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsoptiker in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 entfallen.“

Artikel X

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Februar 1978, BGBl. Nr. 100, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Personalkreditvermittlung wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 entfallen.“

Artikel XI

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Juni 1983, BGBl. Nr. 374, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 entfallen.“

2. In der Anlage zu § 11 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/ nicht bestanden. *)“ entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973. *)“.

Artikel XII

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1978, BGBl. Nr. 254, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 5 entfallen.“

Artikel XIII

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. November 1979, BGBl. Nr. 469, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Transportagenten wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Transportagentenprüfung entfallen.“

2. In der Anlage zu § 8 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/ nicht bestanden. *)“ entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973. *)“.

Artikel XIV

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Juli 1978, BGBl. Nr. 368, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Vermögensberater wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 5 entfallen.“

Artikel XV

Die Ausbilderprüfungsordnung, BGBl. Nr. 433/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Das Zeugnis über eine der im § 9 angeführten Prüfungen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973), für die nicht mit Verordnung gemäß § 23 a Abs. 3 GewO 1973 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 festgelegt ist, daß der Prüfungsteil Ausbilderprüfung entfallen kann, hat vor dem Ausstellungsdatum folgenden Vermerk zu enthalten:

„Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/ nicht bestanden *)/ entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973 *)“.

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 2 und 3 sind auch bei Konzessionsprüfungen oder für gebundene Gewerbe als Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Prüfungen, für die mit Verordnung gemäß § 23 a Abs. 3 GewO 1973 festgelegt ist, daß der Prüfungsteil Ausbilderprüfung entfallen kann, anzuwenden, wenn der Geprüfte bei einer solchen Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung abgelegt und bestanden hat.“

Schüssel

354. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juli 1989, mit der die Verordnung über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen geändert wird

Auf Grund des § 5 a Abs. 3 und 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1981 und des § 23 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982, BGBl. Nr. 134, über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilder-

prüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei den Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 4 entfallen.“

2. In der Anlage zu § 9 entfallen die Worte „Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden **) nicht bestanden. **) entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973. **)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

Streicher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.